

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.179 vom 23. August 2022**

AG Verwaltungsgericht, 2022-08-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2022.179](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2022.179)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.179 du 23 août 2022

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.179 del 23 agosto 2022

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Der Rekurrent hat die Kosten des Rekursverfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 7'500.00, der Kanzleigebühr von CHF 120.00 und den Auslagen von CHF 100.00, zusammen CHF 7'720.00 zu bezahlen.

#### **E. 2.1**

Ausweislich der Akten erhob die Gemeinde X. Y. (LU) auf dem von B. an den Beschwerdeführer ausgerichteten Vermächtnis mit Verfügung vom

##### **E. 2.2.1**

Die Parteien sind sich einig, dass auch betreffend den Kanton Aargau eine Steuerauscheidung vorzunehmen ist, wobei die vom KStA in der Beschwerdeantwort vom 16. Juni 2022 dargelegte Steuerauscheidung seitens des Beschwerdeführers unbeanstandet blieb. Demzufolge ist auch in masslicher Hinsicht von übereinstimmenden Anträgen auszugehen.

##### **E. 2.2.2**

Das Verwaltungsgericht hat es in langjähriger Praxis zum Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 9. Juli 1968 (aVRPG; SAR 271.100) stets als zulässig erachtet, übereinstimmenden Anträgen der Beteiligten zur Erledigung des Verfahrens stattzugeben, sofern sich diese als gesetzmässig erweisen und allfällige Zugeständnisse der Parteien sich innerhalb des Spielraumes halten, den das Gesetz ohnehin gewährt, und sie nicht unzumutbar erscheinen; nur in diesem beschränkten Rahmen ist im öffentlichen Recht

- 5 - Raum für "Vergleiche" (vgl. Aargauische Gerichts- und Verwaltungsent-scheidung [AGVE] 1991, S. 383; 1982, S. 286 ff.; 1972, S. 285 f.).

##### **E. 2.2.3**

Gestützt auf das Dargelegte kann den übereinstimmenden Anträgen der Parteien stattgegeben werden. In Gutheissung derselben ist der Entscheid der Vorinstanz aufzuheben und die Angelegenheit ist im Sinne der Erwägungen zur Vornahme der Steuerauscheidung an das KStA zurückzuweisen. III. 1. 1.1. Die Verfahrenskosten werden in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§ 31 Abs. 2 VRPG; § 189 Abs. 1 StG). Die Gerichtskosten können unabhängig vom Ausgang des Verfahrens aufgeteilt werden, wenn die obsiegende steuerpflichtige Person das Beschwerdeverfahren durch ihr Verhalten in der Vorinstanz verursacht hat (§ 189 Abs. 3 StG). 1.2. Da die Beschwerde zufolge übereinstimmender Anträge gutgeheissen wird, gilt der Beschwerdeführer grundsätzlich als obsiegende Partei. Wie das KStA jedoch

zu Recht vorbringt, hat der Beschwerdeführer nach Kenntnis des Erbschaftssteuerentscheides der Gemeinde X. Y. vom 5. Januar 2022 diesen nicht im vorinstanzlichen Verfahren eingereicht und eventualiter die Vornahme einer Steuerauscheidung beantragt. Der Rekurs an die Vorinstanz datiert zwar vom 20. August 2020. Dies ändert allerdings nichts an der Tatsache, dass der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer, der vorliegend die Steuerpflicht für das bei ihm angefallene Vermächtnis im Grundsatz nicht mehr bestreitet, Anlass dazu gehabt hätte, durch das Einreichen des besagten Entscheides und das Stellen eines entsprechenden Eventualantrages vor Ergehen des vorinstanzlichen Urteils am 24. März 2022 auf die Verhinderung eines weiteren Rechtsmittelverfahrens hinzuwirken. Dass es überhaupt zum verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren kommen musste, liegt folglich im Verhalten des Beschwerdeführers im vorinstanzlichen Verfahren begründet, womit ihm die Verfahrenskosten gestützt auf § 189 Abs. 3 StG vollumfänglich zur Bezahlung zu auferlegen sind. 2. Auch die Parteikosten werden in der Regel nach Massgabe des Verfahrensausgangs auf die Parteien verlegt (§ 32 Abs. 2 VRPG; § 189 Abs. 1 StG). Das zu den Verfahrenskosten Ausgeführte gilt auch für die Parteikosten, womit die Ausrichtung einer Parteientschädigung unter Anwendung von § 189 Abs. 3 StG ausser Betracht fällt.

- 6 - Das Verwaltungsgericht erkennt:

### **E. 3**

In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Beschwerdeführers hielt das KStA in seiner Beschwerdeantwort vom 16. Juni 2022 fest, dass vorliegend eine Steuerauscheidung vorzunehmen sei. Entsprechend werde beantragt, in Gutheissung der Beschwerde die Erbschaftssteuer auf Fr. 258'254.00 festzusetzen. Bezüglich der Kostenfolgen verwies das KStA sodann darauf, dass das vorliegende Verfahren auch durch den Beschwerdeführer ohne Weiteres hätte verhindert werden können. Mithin sei nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer nach Kenntnis des Luzerner Erbschaftssteuerentscheides diesen nicht dem Spezialverwaltungsgericht zusammen mit einem Eventualantrag auf Steuerauscheidung eingereicht habe.

### **E. 4**

Der Beschwerdeführer liess sich nicht mehr vernehmen.

### **E. 5**

Januar 2022 eine Erbschaftssteuer von Fr. 4'600.00 (vgl. Beschwerdebeilage 4). Grundlage dieser Besteuerung bildete § 2 Abs. 1 lit. b des Luzerner Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuern (EStG LU; SRL 630), wonach der Gemeinderat eine Erbschaftssteuer von dem sich im Kanton befindlichen Vermögen erhebt, wenn der Erblasser einen Wohnsitz ausserhalb des Kantons Luzern hatte. Unter Berücksichtigung, dass B., zuletzt wohnhaft in Z., Eigentümer des Grundstücks Nr. xxxxx, W-Strasse 33, Y., Grundbuch X. war, legte der Gemeinderat X. Y. den steuerbaren Anteil gemäss Steuerauscheidung auf 1.15 % fest. Unter Anwendung des Steuersatzes von 20 % für nichtverwandte Erben (§ 3 Abs. 1 lit. c EStG LU) zuzüglich eines Progressionszuschlages von 100 % (§ 5 EStG LU) resultierte die besagte Erbschaftssteuer im Betrag von Fr. 4'600.00.